

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung des Kinderhauses Lokstedt Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung des von der Kinderinitiative Eimsbüttel e.V. unter dem Namen „Kinderhaus Lokstedt“ betriebenen Kindergartens in der Emil-Andresen-Strasse 32, Hamburg.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge sowie Sach- und Geldspenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. Abgabeordnung). Parteipolitische und religiöse Bestrebungen ebenso wie ein nach Gewinn strebender Betrieb sind ausgeschlossen. Der Verein ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 lit. A) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 3

Erlöse

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung durch den Vorstand ist vereinsintern nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten. Bereits gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen vierteljährlich einen Beitrag.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sollen die Beiträge um mehr als einhundert Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Schriftführer(in)
- d. dem/der Kassenwart(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei (2) Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Gesamtvorstand sowie auch jedes einzelne Mitglied kann vorzeitig mit zweidrittel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die vorzeitige Amtsniederlegung bedarf der Schriftform. Für ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein anderes Mitglied des Vereins in den Vorstand berufen. Spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung erfolgt die Nachwahl.

Der/die Kassenwart(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Mitarbeiter zum Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung können vom Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen / deren Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden / 2. Vorsitzenden. Dieser / Diese unterzeichnet entsprechend §11 das Versammlungsprotokoll.

Auf dieser Versammlung ist der jährliche Vorstandsbericht vorzulegen. Mit Mehrheit beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstands wie auch jedes einzelnen Vorstandsmitglieds. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die folgende Amtszeit des Vorstands. Diese Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Vereinsmitglieder ist unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und Richtlinien. Diese Beschlüsse erfolgen bei einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Über den Auflösungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens zweidrittel Mehrheit der Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtung Kinderinitiative Eimsbüttel e.V., oder falls dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen sollte, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft überführt, die es

ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der Erziehung und Jugendhilfe zu verwenden hat.

**§ 11
Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen. Dabei sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung jeweils von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

[06.02.2013]

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hamburg der 06.02.2013

Tristen Kirschner

J. Hill

Oliver

ERIK Jansen

Bira Heide

S. Sommer